

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
10. April 2001

Mitgeteilt den
20. April 2001

Protokoll Nr.
576

Gemeinde Breil/Brigels

Unterschutzstellung des Gebietes Val Frisal

1. Ausgangslage

Am 7. August / 24. August / 12. September 2000 schlossen die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Kanton Graubünden sowie die Gemeinde Breil/Brigels einen Vertrag über die Abgeltung von Ertragseinbussen als Folge der unterbliebenen Wasserkraftnutzung im Gebiet Frisal sowie die als Gegenleistung hierfür zu erbringende Unterschutzstellung dieser Landschaft ab. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Breil/Brigels stimmten dem Vertragswerk vorgängig an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 1999 zu. Gemäss Ziffer 6 des Vertrages verpflichteten sich Gemeinde und Kanton, das in einem Vertragsplan (Anhang 2 zum Vertrag) umgrenzte Gebiet Frisal auf unbestimmte Zeit unter Schutz zu stellen und diesen Schutz während 40 Jahren nicht aufzuheben. Ziffer 8 des Vertrages sieht vor, dass diese Unterschutzstellung mittels Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone im Rahmen der Ortsplanung zu erfolgen habe. Ziffer 7 des Vertrages umschreibt den genauen Schutzzinhalt.

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Breil/Brigels eine Teilrevision der Ortsplanung, welche unter anderem den Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 umfasste. Mit dieser Teilrevision, welche mit Beschluss Nr. 1337 vom 22. August 2000 von der Regierung genehmigt wurde, hat die Gemeinde im Gebiet Frisal eine Landschaftsschutzzone im Sinne von Art. 66 des kommunalen Baugesetzes vom 29. Juni 1991 ausgeschieden.

Mit Schreiben an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement vom 20. Dezember 2000 stellt das Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG) fest, dass der Art. 66 des kommunalen Baugesetzes den vertraglichen Schutzanforderungen nicht genügend Rechnung trage. Zudem teilte das BWG mit, dass zwischen dem vertraglich vereinbarten Perimeter des Schutzgebietes und der ausgeschiedenen Landschaftsschutzzone Abweichungen bestünden. Das BWG behält sich vor, die für das 2001 bereits geleistete erste Ausgleichszahlung zurückzufordern sowie künftige Zahlungen einzustellen, sofern diese Mängel nicht behoben würden. Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement relativierte mit Schreiben vom 4. Januar 2001 die ins Feld geführten Differenzen und gab der Hoffnung auf eine rasche und einvernehmliche Lösung Ausdruck.

2. Gesuch der Gemeinde um Anpassung der Ortsplanung

Mit Schreiben an das Amt für Raumplanung vom 18. Januar 2001 ersucht der Gemeindevorstand Breil/Brigels, die Landschaftsschutzzone im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 vom 10. Dezember 1999 sowie das kommunale Baugesetz durch die Regierung so anzupassen resp. zu ergänzen, dass den vertraglich festgelegten Schutzanforderungen und damit den Bedenken des BWG Rechnung getragen werden kann. Die festgestellten Abweichungen seien auf Missverständnisse zurückzuführen. Es sei nach wie vor die Absicht der Gemeinde, den Vertrag unverändert und vollumfänglich zu vollziehen.

3. Beurteilung

Der Wille zur Unterschutzstellung des Val Frisal ist in der Gemeinde Breil/Brigels unbestritten und durch die Unterzeichnung des Vertrages dokumentiert. Die Gemeinde hat sich darin verpflichtet, das Gebiet bis Ende 2000 einer Schutzzone nach Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung zuzuweisen. Sie war der Meinung, diese Pflicht mit der vor kurzem abgeschlossenen Ortsplanungs-Teilrevision erfüllt zu haben, und sie ist nach wie vor gewillt, diesen Auftrag zu erfüllen. Mit der Genehmigung des Vertrages am 21. Mai 1999 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde sowohl der Abgrenzung der Schutzzone als auch dem Schutzzinhalt gemäss Ziffer 7 des Vertrages zugestimmt. Somit rechtfertigt es sich, die notwendigen Anpassungen im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 und im Baugesetz ohne noch-

malige Volksabstimmung in der Gemeinde direkt durch die Regierung vorzunehmen. Es handelt sich um eine nachträgliche Mängelbehebung im Sinne von Art. 37 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Anwendung von Art. 37 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das Baugesetz der Gemeinde Breil/Brigels vom 29. Juni 1991 wird mit einem neuen Artikel folgenden Inhaltes ergänzt:

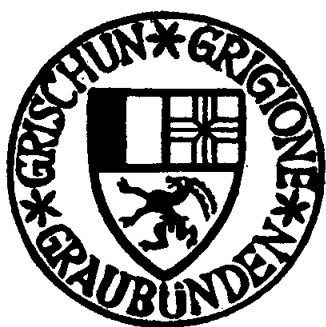
„Art. 65b (Landschaftsschutzzone Val Frisal)

- 1 Das Schutzgebiet ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Nicht zulässig sind insbesondere die Nutzung der Wasserkraft und das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie künstliche Terrainveränderungen, Materialabbau, Deponien und Ablagerungen, Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.
- 2 Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden. Eine massvolle Vergrösserung der Bifertenhütte des AAC Basel ist nach Massgabe der einschlägigen Bauvorschriften zulässig, sofern der Bedürfnisnachweis erbracht wird und der Charakter der Hütte nicht geändert wird.
- 3 Die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Die dafür notwendigen neuen Hoch- und Tiefbauten sind zulässig, soweit mittels Beseitigung bestehender Bauten die Beeinträchtigung der Landschaft insgesamt nicht zunimmt.
- 4 Allfällige Revitalisierungsmassnahmen, wie die Entfernung der Messstation des Flembaches im Val Frisal, sind möglich.

- 5 Die extensive Erholungsnutzung sowie die Jagd und die Fischerei bleiben im bisherigen Rahmen gewährleistet. Hingegen dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Wanderwege angelegt werden. Die Verlegung von bestehenden Wanderwegen bleibt möglich. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten usw. sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.
 - 6 Der Gemeinde Breil/Brigels bleibt das Recht vorbehalten, die Quellen "Sut Zanin" bei ausgewiesenem Trinkwassermangel in der Gemeinde Breil/Brigels gemäss Versorgungskonzept der Gemeinde vom April 1995 (Plan Nr. 795-4) zu fassen und abzuleiten. Eine gleichzeitige Turbinierung zur Erzeugung von elektrischer Energie ist zulässig. Falls die nationale Bedeutung des Schutzgebietes durch die Trinkwassernutzung jedoch eine wesentliche Schmälerung erfährt, behält sich die Schweizerische Eidgenossenschaft den Rücktritt von diesem Vertrag vor.“
2. Das auf dem Situationsplan 1:25'000 im Anhang 2 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Graubünden sowie der Gemeinde Breil/Brigels vom 7. August / 24. August / 12. September 2000 abgegrenzte Schutzgebiet VAEW Val Frisal wird unverändert als „Landschaftsschutzzone Val Frisal“ in den Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 vom 10. Dezember 1999 übernommen. Diese neue Zone ersetzt die in diesem Gebiet ursprünglich ausgeschiedene Landschaftsschutzzone.
 3. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.
 4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes 1:10'000 sowie die Baugesetzesrevision, beides vom 10. Dezember 1999, zur Verfügung.

5. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Widmer-Schlumpf'.

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen'.

Dr. C. Riesen